

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e1*2002/24*0305***		Fabrikname (Hersteller): Kawasaki		Handelsbezeichnung: VERSYS		Typ: LE650A	
Felge vorne: Nur original Serienfelge 17M/C x MT3,50		Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,25 bar		Felge hinten: Nur original Serienfelge 17M/C x MT4,50		Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar	
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
<u>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</u>				<u>160/60ZR17 M/C (69W) TL 1)</u>			
ContiRoadAttack 2 EVO				ContiRoadAttack 2 EVO			
Diese Profile dürfen kombiniert werden				Diese Profile dürfen kombiniert werden			
ContiRoadAttack 2				ContiRoadAttack 2			
ContiSportAttack 3				ContiSportAttack 3			
Diese Profile dürfen kombiniert werden				Diese Profile dürfen kombiniert werden			
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
ContiMotion Z				ContiMotion M			
ContiMotion				ContiMotion			
RoadAttack Z				RoadAttack			
ContiSportAttack				ContiSportAttack			
<u>120/70ZR17 M/C 58W TL 2)</u>				<u>160/60ZR17 M/C (69W) TL 2)</u>			
ContiTrailAttack 2				ContiTrailAttack 2			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Genehmigung ist eine Genehmigung nach § 19 Abs. 2 StVZO. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 19.08.2016

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Reifen Engineering & Produkt
Technology Deutschland
Geschäftsbereich Motorradreifen

Cheftestfahrer F+E Fahrversuch
Geschäftsbereich Motorradreifen

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.